C/2025/334

10.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11855 – MACQUARIE / DOW / DOW INFRACO JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/334)

1. Am 20. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Dow Inc. („Dow“, USA),

— InfraPark Holdings, LLC („InfraPark“, USA), kontrolliert von Macquarie Group Limited („Macquarie“, Australien),

— Dow InfraCo LLC („InfraCo“, USA), derzeit kontrolliert von Dow.

Dow und Macquarie werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über InfraCo erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Dow ist ein diversifiziertes Chemieunternehmen mit Sitz in den USA. Das Unternehmen ist auf den Märkten für Verpackung, Infrastruktur, Mobilität und Verbraucherprodukte tätig. Dow fungiert als Holdinggesellschaft für die Dow-Chemical-Gruppe und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

— InfraPark ist eine letztlich von Macquarie kontrollierte Zweckgesellschaft mit Sitz in Delaware (USA). Macquarie ist eine diversifizierte Finanzgruppe, die ihren Kunden Vermögensverwaltungs- und Finanzierungs-, Bank-, Beratungs-, Risiko- und Kapitallösungen für Darlehen, Eigenkapital und Rohstoffe anbietet. Die Gruppe hat ihren Sitz in Australien.

— InfraCo ist eine auf Infrastruktur spezialisierte Betriebsgesellschaft, die Anlagen und Leitungen im Bereich Energie in Texas und Louisiana betreibt (z. B. Vertrieb von Erdgas und Industriegasen, Strom- und Dampferzeugung) und Umweltdienstleistungen (z. B. Wasser- und Abwasseraufbereitung, Süßwasser- und Kühlwasserverteilungssysteme) und Standortinfrastrukturdienstleistungen anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11855 – MACQUARIE / DOW / DOW INFRACO JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË